

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 22 (1960)

Heft: 5

Rubrik: Amtliche Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliche Mitteilungen

Bundesbeiträge für armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft.

Durch Verfügung EMD vom 30. Dezember 1959 wurde der Vollzug des Bundesbeschlusses vom 18. November 1952 betreffend armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft ab 1. Januar 1960 an die **Abteilung für Heeresmotorisierung** übertragen.

Neben einigen administrativen Vereinfachungen soll diese Massnahme vor allem den Fahrzeughaltern dienen. Künftig brauchen sich die Motorfahrzeughalter für alle militärischen Fragen hinsichtlich ihrer Motorfahrzeuge nur noch an eine Stelle des Eidgenössischen Militärdepartementes zu wenden, nämlich an die Abteilung für Heeresmotorisierung. Bei dieser Dienststelle werden die Probleme der Motorfahrzeugrequisition, der Motorfahrzeugzuteilung, der Motorfahrzeuginspektion wie auch der Gewährung von Bundesbeiträgen für armeetaugliche Motorfahrzeuge behandelt.

Für Halter von armeetauglichen Fahrzeugen, deren Urkunden von der Kriegstechnischen Abteilung ausgestellt wurden, behalten die in diesen Dokumenten festgelegten Bestimmungen bis zum Ablauf der Haltezeit unverändert Gültigkeit, mit der einzigen Ausnahme, dass allfällige Detailfragen sowie finanzielle Probleme, Handänderungen usw. in Zukunft durch die Abteilung für Heeresmotorisierung behandelt werden.

Für neue armeetaugliche Fahrzeuge ist im Moment der Bestellung vom Fahrzeughalter ein entsprechendes Gesuch um Gewährung eines Bundesbeitrages unter Beilage eines detaillierten, vom Fahrzeugfabrikanten ausgefertigten Fahrzeugbeschriebes an die Abteilung für Heeresmotorisierung, Bern 3, zu richten. Dieses Gesuch kann in einfacher Briefform abgefasst werden und verlangt kein besonderes Formular.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die technischen Anforderungen an armeetaugliche Motorfahrzeuge zurzeit revidiert

werden. Sie werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Vollzugsvorschriften zum neuen Strassenverkehrsgesetz erscheinen und den neuen Abmessungen und Gewichten Rechnung tragen.

Abteilung für Heeresmotorisierung

Armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft

Eine Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 30. Dezember 1959.

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesratsbeschlusses vom 28. April 1953 betreffend armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft verfügt das Eidgenössische Militärdepartement:

Art. 1

Die Beitragsgesuche für armeetaugliche Motorfahrzeuge sind der Abteilung für Heeresmotorisierung des Eidgenössischen Militärdepartements einzureichen.

Art. 2

Werden dem Gesuchsteller nach Prüfung des Beitragsgesuches durch die Abteilung für Heeresmotorisierung Beiträge zugesichert, so sind ihm gleichzeitig die Vorschriften betreffend armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft zuzustellen.

Art. 3

Die Bescheinigung der schweizerischen Herstellerfirma ist bei der Abteilung für Heeresmotorisierung einzureichen.

Art. 4

Die Urkunde gemäss Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses ist von der Abteilung für Heeresmotorisierung auszustellen und dem Halter auszuhändigen.

Art. 5

Die Abteilung für Heeresmotorisierung ist ferner zuständig:

- a) zur Bewilligung von Ausnahmen nach Artikel 1, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses;

- b) zur Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses;
- c) zur Kontrolle der Motorfahrzeuge gemäss Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses;
- d) zur Sperrung der Auszahlung, Rückforderungen, zur Ansetzung von Fristen und zur Auferlegung von Kosten gemäss Artikel 8 des Bundesratsbeschlusses;
- e) zum Erlass erstinstanzlicher Entscheide bei Streitigkeiten.

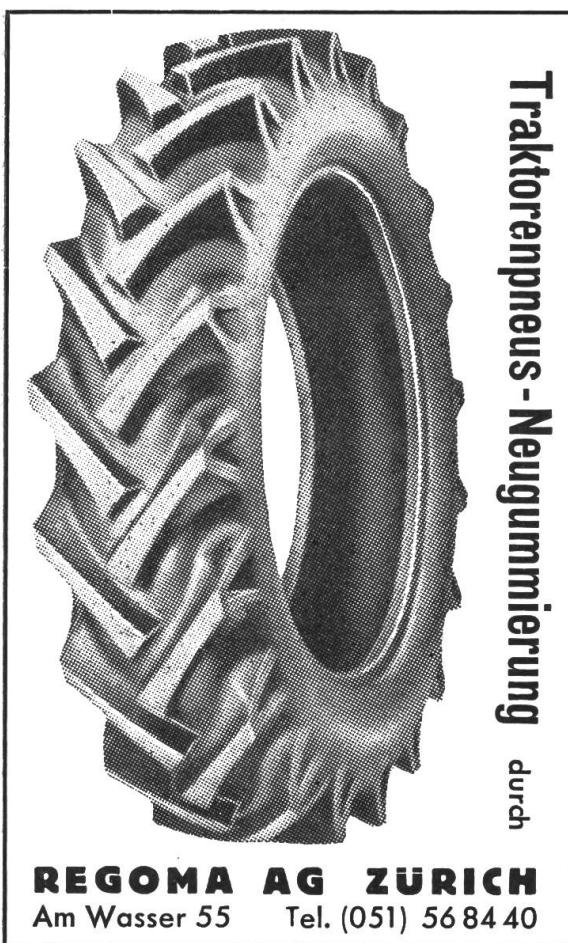
Art. 6

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 29. April 1953 betreffend armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft.

Die Abteilung für Heeresmotorisierung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Eidg. Militärdepartement



Traktorenreifen - Neugummierung durch

REGOMA AG ZÜRICH
Am Wasser 55 Tel. (051) 56 84 40

Motorfahrzeug-Inspektion 1960

Die Generalstabsabteilung (Sektion Mobilmachung), unter Mitwirkung der Abteilung für Heeresmotorisierung, führt vom 25. April bis 12. November 1960 Inspektionen bestimmter Motorfahrzeug-Kategorien durch.

Die Halter sind gebeten, dem Aufgebot pünktlich Folge zu leisten und die darin enthaltenen Weisungen genau zu beachten. Die verlangten Mobilmachungsdokumente, das Inspektionsaufgebot, der Stellungsbefehl für Motorfahrzeuge und das Dienstbüchlein derjenigen Person, welche bei Kriegsmobilmachung mit der Ueberführung des Fahrzeuges auf den Stellungsplatz betraut ist, sind an die Inspektion mitzubringen. Fehlen diese Dokumente, so kann die Inspektion nicht vorgenommen werden, und die dadurch notwendig werdende Nachinspektion geht zu Lasten des betreffenden Halters.

Falls ein Fahrzeug aus besonderen Gründen nicht vorgeführt oder die Zeit des Aufgebotes nicht eingehalten werden kann, so ist mit der Abteilung für Heeresmotorisierung, Bern 3 (Tel. 031/61 53 96), frühzeitig Verbindung aufzunehmen.

Diejenigen Fahrzeuge, für welche der Bund Beiträge ausrichtet (armeetaugliche Lastwagen schweizerischer Herkunft, geländegängige Fahrzeuge mit Zollrückerstattung), sind samt Zubehör, Ausrüstungs- und Reservegegenständen vorzuführen.

Zur Inspektion aufgebotene Fahrzeuge mit Anhängern sind in derjenigen Komposition vorzuführen, wie in den Inspektionsaufgeboten und Stellungsbefehlen für Fahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben ist, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Abweichung erfordern (Handänderungen sowie Änderungen am Zugfahrzeug, Anhänger, Bremsystem usw.).

Gemäss Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 21.4.52 sind Halter, die zu ihrem militärisch belegten Motorfahrzeug (ausgenommen Motorräder) einen passenden Anhänger besitzen, verpflichtet, diesen gleichzeitig mit dem zur Inspektion aufgebotenen Motorfahrzeug vorzuführen, auch wenn für den Anhänger bisher noch kein militärischer Stellungsbefehl bestand.